

Katholischer Kindergarten St. Maria Aufkirchen

HAUSORDNUNG

Unsere Hausordnung ist verbindlich für alle Eltern und Kinder. Das pädagogische Personal der Einrichtung sowie der Träger haben Sorge zu tragen, dass die Hausordnung eingehalten wird.

Die Arbeit im Kindergarten St. Maria Aufkirchen richtet sich nach der folgenden Hausordnung, die mit Abschluss des Betreuungsvertrages dessen Bestandteil wird.

Gesetzliche Grundlagen:

Jede Einrichtung ist an gesetzliche Grundlagen gehalten. Das Wohl von Kindern und Familien steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind:

- das Gesetz zur Kinder - und Jugendhilfe (KJHG), dessen erster Artikel das achte Buch des Sozialgesetzbuches darstellt (SGB VIII). Es dient als Grundpfeiler für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Von besonderer Bedeutung ist hier der Sozialdatenschutz, der Schutzauftrag und die Schweigepflicht.
- das Infektionsschutzgesetz (insbesondere §§34, 35, 36, 43)
- die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- das Bürgerliche Gesetzbuch (insbesondere §1631)
- die UN-Kinderrechtskonvention

Kontakt:

Sie können uns erreichen:

- Telefon: 08151/50942 (Büro in der Kernzeit nur sporadisch besetzt)
- Kindergartenemail: st-maria.aufkirchen@kita.ebmuc.de
- Kindergartenleitung Frau Pliessnig: IPliessnig@kita.ebmuc.de
- Ständig stellvertretende Leitung Frau Henkelmann: SHenkelmann@kita.ebmuc.de
- Verwaltungsleiterin Frau Grimm: CGrimm@ebmuc.de

Datenschutz:

Alle Informationen von Ihnen an uns werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Nach § 201a StGB ist es in unserem Kindergarten sowie auf dem Außengelände unserer Kindertagesstätte grundsätzlich nicht gestattet, von einer anderen Person Bild - oder Tonaufnahmen herzustellen. Hier verweisen wir eindeutig auf das Recht am eigenen Bild sowie auf die Verletzung des persönlichen Lebensbereiches hin.

Buchungszeiten:

Uns ist es ein großes Anliegen eine gute Bildung und Betreuung Ihrer Kinder zu gewährleisten. Durch die im Vertrag mit Ihnen vereinbarten Buchungszeiten und unseren Arbeitsstunden errechnet sich der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel. Dieser darf nicht über bzw. unterschritten werden, da wir sonst vom Staat nicht bezuschusst werden und keine Förderung erhalten. Bei Nichtbeachtung kann dies zur Schließung der Einrichtung führen. Die gebuchten Zeiten sind einzuhalten!

Buchungszeiten können wie in der Kindergartenordnung §4 zum 1.9 und 1.2. geändert werden. Bitte bis spätestens 2 Wochen vor Ende der Frist per E-Mail-Bescheid geben, damit die Änderungswünsche berücksichtigt werden können.

Schließtage:

Laut Gesetzgeber stehen uns im Jahr 30 Schließtage und 5 Tage für Fortbildungen zu. Bitte beachten Sie die Ferienregelung, die am Anfang vom Kindergartenjahr bekannt gegeben wird.

Bring- und Abholzeiten:

Damit wir pünktlich und mit Allen gemeinsam in den Tag starten können, ist es notwendig, dass die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr im Kindergarten sind. Die Bring- und Abholphase sollte auf ein Minimum beschränkt werden. In unserer pädagogischen Kernzeit von **8.30 Uhr bis 11.45 Uhr ist unser Haus geschlossen**. Falls Sie sich aus einem triftigen Grund verspäten, geben Sie uns bitte frühzeitig Bescheid.

Bitte achten Sie immer darauf die Haustür geschlossen zu halten, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Kleidung:

Die Kinder sind dem Wetter entsprechen zu kleiden. Jedes Kind braucht:

- Matschhose und Gummistiefel
- Kopfbedeckung im Sommer
- Wechselkleidung in einer Tasche
- Turnschlappchen
- Gartengerechtes Schuhwerk- **KEINE** Flip-Flop
- **geschlossene** Hausschuhe

Nicht erwünscht bei uns im Kindergarten sind:

- Kleidungsstücke mit Kordeln und Bändern (Strangulierungsgefahr)
- Das Tragen von Ketten und großen Ohrringen und zu lange Schals (Unfallgefahr)

Krankheitsfälle:

Kinder mit Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, starker Husten und Schnupfen, Erbrechen, Durchfall, Augenentzündungen, Läuse und ansteckende Infektionskrankheiten dürfen die Einrichtung **NICHT** besuchen.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen im Kindergarten informieren wir die Eltern. Das betroffene Kind ist **umgehend** aus der Einrichtung abzuholen.

Bei Verdacht auf Fieber ist das Personal des Kindergartens berechtigt eine kontaktlose Fiebermessung am Kind durchzuführen.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe Ihres Kindes an eine Erzieherin unseres Kindergartens und endet mit der Abholung durch die Eltern. Ihr Kind darf nur durch Dritte abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegt. Bei Veranstaltungen (Martinsumzug, Feste etc.) des Kindergartens liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder bei den entsprechend beauftragten Personen. Das Rauchen ist vor und im gesamten Kindergartengelände verboten!

Sollte unser Personal wahrnehmen, dass die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, darf das Kind nicht herausgegeben werden. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Im Falle einer drohenden oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung muss das Personal aus unserer Einrichtung eine erfahrene Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen und muss, wenn diese Fachkraft es für erforderlich hält, das Jugendamt zu informieren (§8a SGB VIII).

Meldepflicht:

Meldepflichtig sind:

- Wohnortwechsel (Anschrift und Telefon)
- Wechsel der Arbeitsstelle (Telefon)
- Änderung der Emailadresse
- Ansteckende Krankheiten innerhalb der Familie (betrifft Krankheiten die besonders werdende Mütter gefährden und welche meldepflichtig sind)